

2473/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 26. Mai 1997 unter der Nr. 2470/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend fehlende gesetzliche Grundlage der Rechtschreibreform gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Ist Ihnen der Artikel „Staatssprache und Rechtschreibreform“ bekannt?

2. Teilen Sie die Rechtsauffassung, wie er in diesem Artikel zum Ausdruck gebracht wird? Teilen Sie insbesondere die Rechtsauffassung, daß die Einführung einer neuen Rechtschreibung nicht auf dem Erlaßwege, sondern nur über die Befassung des Gesetzgebers, also des Parlamentes erfolgen kann?

3. Wenn ja: Bis wann ist mit einer Befassung des Parlamentes zu rechnen? Wenn er die neue verwendet: Wird er diese nur bei offiziellen Anlässen verwenden, privat aber weiterhin die alte pflegen?

4. Sind auch die obersten Bundesorgane (Bundespräsident, Bundeskanzler, Unterrichtsministerin ...), die ja nicht weisungsgebunden sind, verpflichtet die neue Rechtschreibung anzuwenden, oder dürfen sie weiterhin die alte verwenden?

5. Wird der Bundeskanzler die alte oder die neue Rechtschreibung verwenden? Wenn er die neue verwendet: Wird er die neue nur bei offiziellen Anlässen verwenden, privat aber weiterhin die alte pflegen?

6. Sind die Gerichte, die in der Ausübung ihres Amtes unabhängig sind, verpflichtet, die neue Rechtschreibung anzuwenden, oder dürfen sie weiterhin die alte verwenden?

7. Sind die Länderorgane verpflichtet¹ die neue Rechtschreibung anzuwenden, oder dürfen sie weiterhin die alte verwenden, zumal sie gegenüber Bundesorganen nicht weisungsgebunden sind?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

ZuFrage1:

Dem Bundeskanzleramt ist der genannte Artikel bekannt.

ZudenFragen2und3:

Es bestehen mehrere Möglichkeiten der Umsetzung der Rechtschreibreform. Meiner Meinung nach sollte davon abgesehen werden, die neuen Regeln für die Staatssprache für rechtlich verbindlich zu erklären. Im Einvernehmen zwischen den zuständigen Bundesministerien wurde daher folgende Vorgangsweise ins Auge gefaßt: Ausgehend von der politischen Absichtserklärung, die am 1. Juli 1996 von verschiedenen Staatenvertretern unterfertigt wurde, erfolgt die Umsetzung im Rahmen der den staatlichen Stellen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. An eine allgemeine Verpflichtung der Bürgerinnen und Bürger zur Einhaltung der Rechtschreibreform ist nicht gedacht, die Reform berührt daher auch nicht deren grundrechtliche Stellung. Vielmehr ist eine Umsetzung im Rahmen des Schulunterrichts sowie des Schriftverkehrs der Dienststellen in Aussicht genommen. Was den Schulbereich betrifft, so handelt es sich um die Festlegung eines Lehrinhaltes, der auf die Schulgesetze als gesetzliche Grundlage zu stützen ist. Die Umstellung auf die neue Rechtschreibung im Bereich des inneren Dienstes ist eine Angelegenheit der inneren

Organisation der Verwaltungsbehörden¹ deren Einhaltung den Bediensteten im Rahmen ihrer Dienstpflichten obliegt.

Zu Frage 4:

Eine rechtliche Verpflichtung der obersten Organe besteht - so wie auch bisher - nicht. Die Bundesregierung wurde vom Anliegen der Rechtschreibreform durch die Berichte der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 4. Juli 1995 und vom 11. Juni 1996 informiert. Die Bundesministerin hat in einem Schreiben vom 22. Mai 1997 eine Reihe von Institutionen, darunter auch die obersten Organe der Vollziehung, ersucht¹ sich im jeweiligen Wirkungsbereich für die Umsetzung der Rechtschreibreform einzusetzen.

Zu Frage 5:

Soweit diese Frage einen Gegenstand der Vollziehung im Bereich des Bundeskanzleramtes betrifft¹ halte ich fest, daß ich mich in meinem Wirkungsbereich für die Umsetzung der Rechtschreibreform einsetzen werde.

Zu Frage 6:

Diese Frage betrifft nicht meinen Vollziehungsbereich.

Zu Frage 7:

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß an eine rechtliche Bindung der Länder nicht gedacht ist. Im übrigen verweise ich auf das bereits erwähnte Schreiben der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 22. Mai 1997.